

**Deutsche  
Demokratische  
Republik**

**Nutzung und Schutz der Gewässer  
Trinkwasserschutzgebiete  
Allgemeine Grundsätze**

**TGL  
24348/01**

Gruppe 188000

Водопользование и охрана водоёмов  
**ЗАЩИТНЫЕ ЗОНЫ ПИТЬЕВОЙ ВОДЫ**  
Общие принципы

Using and Protection of Water Bodies  
**Drinking Water Protection Areas**  
General Principles

Deskriptoren: Landeskultur; Umweltschutz; Trinkwasserschutzgebiet

Für Neuanlagen und Änderungen  
bestehender Trinkwasserschutzgebiete  
verbindlich ab 1. 9. 1980

## 1. BEGRIFFE

Für nachstehende Begriffe gelten im Sinne dieses Standards folgende Definitionen:

### Wasserschutzgebiet

Einzugsgebiet zur Trinkwassergewinnung oder Teil davon, das in Abhängigkeit von den natürlichen und territorialen Gegebenheiten sowie auf Grund technischer und ökonomischer Parameter der Wasserfassung und -aufbereitungsanlage durch zielgerichtete Maßnahmen, Nutzungsbeschränkungen oder Verbote zu schützen ist bei Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Produktion in anderen Zweigen der Volkswirtschaft.

Die Gliederung erfolgt nach der Schutzfunktion in die

- Fassungszone (Schutzzone I)
- engere Schutzzone (Schutzzone II)
- weitere Schutzzone (Schutzzone III)
- weiteste Schutzzone (Schutzzone IV),

wobei die Festlegung und Bemessung der einzelnen Schutzzonen gegebenenfalls durch Schutzmaßnahmen auf der Grundlage des Wassergesetzes und des Landeskulturgesetzes außerhalb der Zonen im Sinne der Schutzfunktion der entsprechenden Schutzzonen ergänzt werden muß.

### Fassungszone (Schutzzone I)

Unmittelbar die Wassergewinnungsanlage umgebender Bereich des Wasserschutzgebietes und Gebiete, von denen eine direkte Verunreinigung der Wasserfassung ausgehen kann.

### Engere Schutzzone (Schutzzone II)

Teil des Wasserschutzgebietes, der im Regelfall an die Fassungszone anschließt.

### Weitere Schutzzone (Schutzzone III)

Teil des Wasserschutzgebietes, der im Regelfall nach außen an die engere Schutzzone anschließt.

### Weiteste Schutzzone (Schutzzone IV)

beim Grundwasser unterirdisches - soweit bekannt -, sonst oberirdisches Einzugsgebiet.

### Deckschichten

grundwasserfreie Gesteine über dem höchsten bekannten Grundwasserstand.

### Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers

qualitative Beeinträchtigung des Wassers durch direkte oder indirekte Einwirkung des Menschen, so daß es nicht oder nur mit Einschränkungen für die Trinkwassergewinnung genutzt werden kann, wozu es in seinem natürlichen Zustand geeignet wäre.

Fortsetzung Seite 2 bis 3

Verantwortlich: Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Berlin  
Bestätigt: 28. 12. 1979, Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, Berlin

### Reinigungswirkung

Ergebnis des Zusammenwirkens natürlicher und vom Menschen gestalteter Vorgänge, die den Verunreinigungen des Oberflächen-, Sicker- und Grundwassers entgegenwirken und eine Qualitätsangleichung verunreinigten Grundwassers an den ursprünglichen Zustand bzw. eine Qualitätsverbesserung des Oberflächenwassers herbeiführen.

### Summenwirkung

Zusammenwirken mehrerer Beeinträchtigungsmöglichkeiten, die zum Überschreiten der Reinigungswirkung führen.

### Wasserschadstoff

Substanz, die bereits in geringen Konzentrationen auf Warmblüter oder Wasserorganismen toxisch wirkt, oder die Selbstreinigung stört bzw. ihr nicht zugänglich ist oder die Nutzung des Wassers beeinträchtigt.

## 2. GRUNDSATZFORDERUNGEN

2.1. Das der Trinkwasserversorgung zugeführte Wasser ist ein Lebensmittel bzw. Rohstoff eines Lebensmittels im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes. Es muß mit einem ökonomisch volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu einem hygienisch einwandfreien Trinkwasser nach TGL 22433 aufbereitet werden können.

2.2. Durch geeignete Schutzmaßnahmen sind nach der Verordnung vom 15. 12. 1977 über den Umgang mit Wasserschadstoffen - Wasserschadstoffverordnung - (GBl. I Nr. 3 S. 50) nachteilige Beeinflussungen des Rohwassers auszuschließen, die zu Qualitäts- und Quantitätsminderungen oder zu einem ökonomisch nicht vertretbaren Aufwand für zusätzliche Wasseraufbereitungsstufen führen.

2.3. Die Festlegung und Bemessung der Wasserschutzgebiete ist auf der Grundlage der naturwissenschaftlich-technischen Parameter des jeweiligen Standortes und der gegebenen Beeinträchtigungsmöglichkeiten vorzunehmen.

2.4. Bei der Ermittlung von Schutzzonengrenzen ist die maximal zu erreichende Fördermenge und eine mögliche Erweiterung der Trinkwassergewinnungsanlage zu berücksichtigen.

2.5. Die Grenzen der Schutzzonen sollen sich nach Möglichkeit an vorhandene Wege und Flurgrenzen, in Waldgebieten an Abteilungs- und Teilflächengrenzen der Forstwirtschaftsbetriebe anlehnen und auch im Gelände erkennbar sein.

2.6. In den Vorbereitungsunterlagen für die Errichtung von Trinkwassergewinnungsanlagen sind die Ergebnisse der Untersuchungen über die flächenmäßige Größe des Wasserschutzgebietes und die Einteilung in Schutzzonen in Karten nach TGL 24348/04 auszuweisen.

2.7. Die Nutzung der Wasserschutzgebiete hat so zu erfolgen, daß Beschaffenheit und Menge des für die Trinkwassergewinnung zu entnehmenden Wassers nicht nachteilig beeinflusst werden und die Reinigungswirkung erhalten bleibt oder gefördert wird.

2.8. Mit der Festlegung der Schutzzonen ist zu sichern, daß in den einzelnen Zonen auch diejenigen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, die durch die jeweils nach außen angrenzende(n) Zone(n) anzuwenden sind. Für die Schutzzone I gelten auch die Verbote, Beschränkungen und Maßnahmen der Zonen II, III und IV. Für die Zone II gelten entsprechend diejenigen der Zonen III und IV sowie für die Zone III diejenigen der Zone IV.

Es muß gewährleistet werden, daß die in den angrenzenden Zonen möglichen Nutzungen die Gewinnung eines den hygienischen Beschaffenheitsanforderungen entsprechenden Rohwassers für die Trinkwasserversorgung bzw. Trinkwassers nicht gefährden.

### 2.8.1. Fassungszone (Schutzzone I)

Die Fassungszone muß den Schutz vor direkten Verunreinigungen des zur Trinkwassergewinnung genutzten Wassers im unmittelbaren Bereich der Gewinnungsanlage gewährleisten.

### 2.8.2. Engere Schutzzone (Schutzzone II)

Die engere Schutzzone muß den Schutz vor mikrobiellen und biologisch abbaubaren Verunreinigungen des zur Trinkwassergewinnung genutzten Wassers gewährleisten.

### 2.8.3. Weitere Schutzzone (Schutzzone III)

Die weitere Schutzzone muß den Schutz vor Verunreinigungen des zur Trinkwassergewinnung genutzten Wassers durch Mineralöle und Mineralölprodukte, durch radioaktive Substanzen sowie durch andere schwer eliminierbare chemische Stoffe, z. B. Salze, wie Nitrat, Chlorid, Sulfat, gewährleisten.

### 2.8.4. Weiteste Schutzzone (Schutzzone IV)

Die weiteste Schutzzone muß den Schutz des zur Trinkwassergewinnung genutzten Wassers vor nicht eliminierbaren Verunreinigungen sowie vor quantitativen Beeinträchtigungen mit spürbaren Auswirkungen auf die Wassergewinnungsanlage gewährleisten.

Bei der Schutzgebietsfestlegung für die Entnahme aus dem Oberflächenwasser fallen im Regelfall die Schutz-  
zonen III und IV zusammen. Unter extremen Bedingungen, z. B. kleine Einzugsgebiete und/oder schwerwie-  
gende qualitative Beeinträchtigungen in der Nähe der Einzugsgebietsgrenze, kann das auch bei der Wasser-  
entnahme aus dem Grundwasser der Fall sein.

2.9. Auf die Festlegung einzelner Schutzzonen darf verzichtet werden, wenn die Standortverhältnisse  
diese nicht erfordern.

2.10. Für das Verfahren zur Festlegung der Wasserschutzgebiete gilt die Verordnung vom 11. 7. 1974  
über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur  
Trinkwassergewinnung (GBl. I Nr. 37 S. 349)!

#### Hinweise

Ersatz für TGL 24348/01 Ausg. 4.70  
Änderungen gegenüber Ausg. 4.70: Inhalt vollständig überarbeitet.

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen:  
TGL 22433; TGL 24348/02 bis /04

Gesetz vom 14. 5. 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der  
Deutschen Demokratischen Republik - Landeskulturgesetz - (GBl. I Nr. 12 Seite 67)

Gesetz vom 17. 4. 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz  
vor Hochwassergefahren - Wassergesetz - (GBl. I Nr. 5 Seite 77)

1. DVO vom 17. 4. 1963 zum Wassergesetz  
(GBl. II Nr. 43 Seite 281)

Verordnung vom 11. 12. 1975 über die Staatliche Hygieneinspektion (GBl. I Nr. 2 Seite 17)

Gesetz vom 30. 11. 1962 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen - Lebensmittelgesetz -  
(GBl. I Nr. 12 Seite 111)

Verordnung vom 23. 8. 1951 über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen  
(GBl. Nr. 102 Seite 794)

Verordnung vom 23. 8. 1951 über die hygienische Überwachung der Brunnen (GBl. Nr. 102 Seite 795)

Verordnung vom 23. 7. 1953 über die hygienische Überwachung von Wasser und Abwasser  
(GBl. Nr. 90 Seite 913)